

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 30.01.2021

Der Oberbürgermeister

36. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Verlängerung der Geltungsdauer der 31. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück über die Untersagung des Beginns von Baumaßnahmen sowie der Stilllegung von bereits begonnenen Baumaßnahmen bei möglichen Kampfmittelfunden und Kampfmittelverdachtspunkten angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 18 Satz 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer der 31. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück über die Untersagung des Beginns von Baumaßnahmen sowie der Stilllegung von bereits begonnenen Baumaßnahmen bei möglichen Kampfmittelfunden und Kampfmittelverdachtspunkten angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 30.11.2020 (veröffentlicht unter <https://www.osnabrueck.de/bekanntmachungen/>), wird bis einschließlich 31.03.2021 verlängert.
2. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.02.2021.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Stadt Osnabrück ist nach § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung und somit auch für die Regelung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig. Nach einer Überprüfung der Notwendigkeit der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 war festzustellen, dass auch über den 31.01.2021 hinaus ein Regelungsbedarf besteht.

Die Stadt Osnabrück ist von Kampfmittelfunden während Tief- und Erdbaumaßnahmen stark betroffen. Zuletzt wurde am 11.01.2021 bei Erdarbeiten ein Blindgänger entdeckt, welcher unverzüglich entschärft werden musste und eine Evakuierung von etwa 4.200 Menschen nötig machte. Auch Infizierte und Menschen in Quarantäne mussten in Sicherheit gebracht werden.

Evakuierungsmaßnahmen aus Anlass von Kampfmittelbeseitigungen können weiterhin wegen des Ansteckungsrisikos mit dem SARS-CoV-2-Virus in den Evakuierungsräumen nicht ohne erhebliche zusätzliche Gesundheitsgefährdungen für die zu Evakuierenden und die sonstige Bevölkerung durchgeführt werden.

Mit Evakuierungsmaßnahmen geht einher, dass sich eine Vielzahl von Menschen gemeinsam in geschlossene Evakuierungsräume und -hallen begeben müssen. Dadurch besteht die Gefahr, dass es aufgrund der Kontaktnähe zur Übertragung des Virus kommt und eine Ausbreitung der Infektion stattfindet. Dabei würden die zu Evakuierenden zwangsläufig die Ausbreitung des Virus begünstigen.

Ebenso gilt es weiterhin zu verhindern, dass Krankenhäuser, Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Impfzentren zu evakuieren sind. Die besonders schützenswerte Funktion dieser Einrichtungen ist weiterhin gegeben.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung war zunächst bis zum 31.03.2021 zu verlängern, da objektiv nicht absehbar ist, wann das Infektionsgeschehen in Zukunft so rückläufig sein wird, dass die Anordnungen aufgrund der beständigen geringen Zahl von Neuinfizierten in der 7-Tage-Inzidenz nicht mehr verhältnismäßig sind.

Es findet eine fortlaufende Überprüfung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Sachlagen, wie etwa das Verhalten der Bevölkerung im Stadtgebiet, statt. Dabei werden u.a. die vom zuständigen Ministerium für Gesundheit bekannt gegebenen Werte zugrunde gelegt. Bei einem gesichert rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

Zu Ziffer 2:

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich bereits aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.

Zu Ziffer 3:

Die Stadt Osnabrück hat in Ziffer 3 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gern. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 30.01.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)